

**Yachtclub Fischereihafen Travemünde e.V.**  
**Auf dem Baggersand 15,**  
**23570 Lübeck-Travemünde**  
**Tel.: 04502-2125**



Hiermit gibt sich der Yachtclub Fischereihafen Travemünde e. V. gemäß § 9 Abs. 4 der Vereinssatzung die nachstehende

## Vereinsordnung

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

1. Sicherung geeigneter, dauerhafter Liegeplätze im Fischereihafen Travemünde für alle Vereinsmitglieder, die eine Motor- oder Segelyacht besitzen.
2. Sicherung einer funktionierenden Organisation für Yachtlieger wie
  - Zugangspforte
  - gesicherter Zugang zu sauberen Toiletten und Duschen
  - ordentliche Lagerung und Entsorgung des Mülls
  - Versorgungsmöglichkeit mit Strom
  - Versorgungsmöglichkeit mit Wasser
  - ordentliche Lagerung und Wartung von Rettungsmitteln im Hafen
3. Zurverfügungstellung und Organisation geeigneter Liegemöglichkeiten für Gastlieger.
4. Einsatz eines Hafenmeisters durch den Verein, der die Interessen des Vereins vertritt und insbesondere für die Erledigung der unter den Punkten 2 und 3 aufgeführten Arbeiten zuständig ist.
5. Ständiger und enger Gedankenaustausch zwischen der Vereinsführung und den in der Geschäftsleitung der LPA zuständigen Personen, um ein harmonisches Miteinander im Sinne des abgeschlossenen Kooperationsvertrages sicherzustellen.
6. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Steganlage und Wasserfläche sauber zu halten. Es muß bestrebt sein, jederzeit durch sein Verhalten ein gutes Beispiel zu geben, die Interessen und das Ansehen des YFT zu wahren.
7. Jedes Vereinsmitglied soll an seinem Boot den Vereinsstander führen, der bei Sonnenuntergang nicht einzuholen ist.
8. Die Mitgliedschaft im YFT beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstand die Aufnahme beschließt.
9. Als Vereinsbeitrag wird ein Betrag in Höhe von € 80.- jährlich pro Mitglied erhoben und ist als Jahresbeitrag in einer Summe im Januar des laufenden Jahres fällig.
10. Die Aufnahmegebühr beträgt € 180.- und ist fällig und zahlbar, wenn der Vorstand die Aufnahme als Mitglied bestätigt. Sollte ein Ehepartner bzw. ein Kind eines Mitgliedes die Mitgliedschaft im Verein beantragen, so sind diese von der Aufnahmegebühr befreit.
11. Für jedes Mitglied ist die Stegordnung bindend.

Stand: März 2011